

getroffen hat. Ändert der Leiter die Entscheidung nicht, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sich an den Beschwerdeausschuß der zuständigen Volksvertretung zu wenden.

2 Die Aufgaben und Rechte der Beschwerdeausschüsse werden durch Erlaß geregelt.

1 Für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden, haftet das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat.

2 Voraussetzungen und Verfahren der Staatshaftung werden durch Gesetz geregelt.